INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG DES RATS

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI ist wegen des besonderen Bedarfs der Veredelungsindustrien zur Zeit in der Gemeinschaft nicht ausreichend.

Es liegt somit im Interesse der Gemeinschaft, daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis bis zum 31. Dezember 1962 ganz ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Divinylbenzol der Tarifnummer ex 29.01 D VI wird bis zum 31. Dezember 1962 ganz ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Oktober 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. COLOMBO